

Anlage 2



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 20 B 76/05 SO ER
Az.: S 27 SO 244/05 ER SG Duisburg

Beschluss

In dem Verfahren

[REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den Direktor, Kennedyufer 2, 50679 Köln

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 23.12.2005 durch den Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Prof.Dr. Warendorf, den Richter am Landessozialgericht Dr. Weßling und den Richter am Landessozialgericht Merheim – ohne mündliche Verhandlung - beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 20.12.2005 wird zurückgewiesen.

Kosten werde auch im Beschwerdeverfahren nicht erstattet.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Der Senat nimmt zur Begründung auf das Verfahren L 20 B 66/05 SO ER Bezug, in dem ausgeführt ist:

„Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz liegen nicht vor.

Danach kann ~~das Gericht~~ der Hauptsache auf Antrag (Regulationsanordnung) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, d.h. die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren begehrt wird, geltend und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung <ZPO>). Der Anordnungsanspruch bezieht sich dabei auf die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren und ist jedenfalls dann gegeben, wenn diese wahrscheinlich ist.

1. Vorliegend fehlt es nach der in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung schon an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Die seit dem 01.01.2005 geltende Rechtslage enthält keine § 21 Abs. 1a Nr. 7 BSHG vergleichbare Vorschrift, auf die ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe als einmalige Leistung unmittelbar gestützt werden könnte.

Vielmehr kommt als Anspruchsgrundlage allein § 35 Abs. 2 SGB XII in Betracht. Nach dessen Regelungsgehalt sind auch die bis zum 31.12.2004 von § 21 Abs. 1a BSHG erfassten einmaligen Bedarfe aus dem angemessenen Barbetrag zu bestreiten (vgl. zur entsprechenden Regelungskonzeption des Gesetzgebers die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 15/1514 S. 60f.). Der zu leistende Barbetrag entspricht insoweit den Leistungen, die im Regelsatz für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse enthalten sind (vgl. Armbrorst in LPK- SGB XII, 7. Auflage 2005, § 35 RdNr. 9). Da (jedenfalls) die Unterkunft bei der Hilfe in einer Einrichtung voraussetzungsgemäß durch den Einrichtungsträger bereitgestellt wird, kommt dem Barbetrag wie bei der Vorgängeregelung des § 21 Abs. 3 BSHG die Aufgabe zu, zusammen mit den übrigen laufenden Leistungen in der Einrichtung den weiteren

notwendigen Lebensunterhalt bedürftiger Heimbewohner sicherzustellen, § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 8. Juli 2004, Az: 5 C 42/03 = NJW 2005, 167-169). Die sich daher vorliegend angesichts der eindeutigen Gesetzeslage allenfalls stellende Frage, ob der in § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII vorgesehene Mindestbarbetrag – auch angesichts der daraus zu bestreitenden Zuzahlungen etwa nach §§ 61f. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) - ausreichend bemessen ist, um seiner (dargestellten) Funktion gerecht zu werden (vgl. zu § 21 Abs. 3 BSHG insoweit BVerwG a.a.O.), kann im Rahmen der summarischen Prüfung nicht abschließend beantwortet werden. Jedenfalls ist zur Überzeugung des Senats ein Obsiegen der Antragstellerin in einer etwaigen Hauptsache nach dem derzeitigen Sachstand nicht hinreichend wahrscheinlich.

Die Antragstellerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in anderen Bundesländern und einzelnen Kommunen (neben Niedersachsen, soweit ersichtlich, zumindest auch Hamburg und Schleswig-Holstein) Weihnachtsbeihilfen gezahlt werden, und sie insoweit den dortigen Hilfebedürftigen gleichzustellen sei. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz begründet keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich von anderer Seite erbrachter (Sozial-) Leistungen.

Im Sozialhilferecht ist anerkannt, dass es grundsätzlich keinen Vertrauensschutz in den Fortbestand bestehender Leistungen gibt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfG vom 12.2.1986 - 1 BvL 39/83 = BVerfGE 72, 9, 19 = SozR 4100 § 104 Nr 13) kommt ein durch Art. 14 Abs. 1 GG – vermittelter Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen ohnehin nur in Betracht, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und zudem der Sicherung seiner Existenz dienen. Solche Eigenleistungen liegen einer Sozialhilfegewährung von vornherein nicht zugrunde.

Ein Vertrauensschutz ist zwar in § 133a SGB XII ausdrücklich geregelt. Diese Vorschrift erfasst jedoch lediglich Ansprüche auf einen zusätzlichen Barbetrag, die bereits am 31.12.2004 bestanden haben. Ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe nach dem bis dahin geltenden § 21 Abs. 1a Nr. 7 BSGH ist von § 133a SGB XII aber gerade nicht in Bezug genommen.

2. Auch ein Anordnungsgrund ist nicht glaubhaft gemacht. Es ist – auch angesichts der in Betracht kommenden Höhe einer Weihnachtsbeihilfe - nicht ersichtlich, dass der